

## Platzordnung

1. Der Verkehrsübungsplatz dient der Grundschulung und Weiterbildung von Kraftfahrern und steht allen Interessenten ab 16 Jahren – ohne Fahrerlaubnis nur in Begleitung eines Führerscheininhabers (der schon außerhalb der Probezeit ist) – zur Verfügung. Aus Sicherheitsgründen darf die Anlage grundsätzlich nur von max. 8 Fahrzeugen gleichzeitig benutzt werden.
2. Die Öffnungszeiten ergeben sich aus dem Aushang an der Info-Tafel am Eingang. Änderungen insbesondere bei ungünstigen Witterungsbedingungen bleiben vorbehalten.
3. Die Benutzungsgebühr für eine Übungseinheit (Fahrzeit 60 Minuten) beträgt zur Zeit 11,00 EUR. Sie ist vor Beginn der Übungsfahrt zu entrichten. In dieser Gebühr ist die Prämie für den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung enthalten (2,20 EUR incl. Versicherungssteuer). Eine Vollkaskoversicherung kann nicht abgeschlossen werden. Sie ist deshalb auch nicht in der Benutzungsgebühr enthalten.
4. Übungsfahrten dürfen nur mit verkehrssicheren Fahrzeugen durchgeführt werden, die zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind und in denen ständig ein Führerscheininhaber die Verantwortung übernimmt. Aus Sicherheitsgründen (Gefahr der Ablenkung) darf sich in dem zur Fahrt benutzten Pkw außer dem Übenden und dem verantwortlichen Führerscheininhaber nur noch max. eine weitere Person aufhalten.
5. Auf dem Übungsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h, überholen ist unzulässig.
6. Die Übungsanlage ist schonend zu behandeln. Auf andere Übungsteilnehmer und deren Fahrzeuge ist Rücksicht zu nehmen. Unnötiges Lärmen ist im Interesse der Anwohner zu vermeiden.
7. Etwaige Schäden an der Übungsanlage einschließlich der Bepflanzung sowie an Fahrzeugen anderer Übungsteilnehmer sind unverzüglich dem aufsichtführenden Übungsleiter zu melden. Die vom Übungsleiter zu erstellende Schadensmeldung wird dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband, bei dem die unter Ziff. 3 erwähnte Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist, zur Regulierung vorgelegt. Auf den Verlauf der Schadensregulierung hat die Kreisverkehrswacht keinen Einfluss. Sie übernimmt auch selbst keine Haftung.
8. Den Anweisungen des aufsichtführenden Übungsleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Verstöße gegen die Platzordnung, insbesondere gegen die Anweisungen des Übungsleiters, können zum sofortigen Platzverweis führen. Bereits entrichtete Gebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.
9. Durch die Anmeldung zum Übungsbetrieb erkennen die Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer und Fahrzeughalter) diese Platzordnung an.